

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 1966

Nummer 26

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	18. 3. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten (Zählgerät – LWahlO)	144
	15. 3. 1966	Landtagswahl 1966 – Wahlausschreibung	148

1110

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung
der Landeswahlordnung für die Verwendung
von Stimmzählgeräten (Zählgerät — LWahlO)**

Vom 18. März 1966

Auf Grund des § 42 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 (GV. NW. S. 40) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten (Zählgerät — LWahlO) vom 14. Juni 1962 (GV. NW. S. 337) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 erhält Nr. 4 folgende Fassung:

4. Material zum Versiegeln des Stimmzählgerätes oder des Behältnisses für die Schlüssel.

2. § 8 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Treten am Stimmzählgerät während der Wahl Störungen auf, die ohne Öffnung des Stimmzählgerätes nicht behoben werden können, so beschließt der Wahlvorstand, daß die Wahl mit einem anderen Stimmzählgerät oder mit Stimmzetteln fortzusetzen ist.

3. An § 9 werden die Worte „oder sonst zu sichern“ angefügt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Bei Geräten, bei denen eine Entsperrung in verschlossenem Zustand nicht möglich ist, genügt die Versiegelung des Behältnisses, in dem sich die Schlüssel befinden.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wird die Wahl mit einem anderen Stimmzählgerät fortgesetzt, so ist hierüber eine besondere Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage aufzunehmen; wird mit Stimmzetteln weitergewählt, so ist hierüber eine Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 LWahlO aufzunehmen. Die Wahl Niederschrift nach Absatz 1 ist nach Schluß der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahl Niederschrift nach Satz 1 zu übernehmen.

5. Es wird folgender § 15 a eingefügt:

§ 15 a

Kosten

(zu § 70 a LWahlO)

Zur Abgeltung der den Gemeinden durch die Verwendung von Stimmzählgeräten entstandenen Kosten wird für jedes Gerät einmal ein vom Innenminister festzusetzender Betrag je Wahlberechtigten der Stimmbezirke gezahlt, in denen Stimmzählgeräte eingesetzt worden sind.

6. Die Anlage der Verordnung zur Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten (Zählgerät — LWahlO) erhält die aus der Anlage dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Anlage

Zu § 13 Zählgerät — LWahlO

Wahlkreis Gemeinde
 Stimmbezirk Amt
 Landkreis

Wahlniederschrift

zur Landtagswahl am 19.....
 — unter Verwendung eines Stimmzählgerätes —

....., den 19.....
 (Ort)

I. Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen¹⁾:

1. als Wahlvorsteher
2. als stellvertretender Wahlvorsteher
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer
 (Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen *):

1.
2.

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichteten. Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung sowie der Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten — ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus dem Landeswahlgesetz und der Landeswahlordnung sowie der Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten²⁾ — lagen im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorsteher berichtete das Wählerverzeichnis nach dem Nachweis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtete auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung des Gemeindedirektors und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.

IV. Im Wahlraum befand sich eine Wahlzelle mit Stimmzählgerät, an dem jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben konnte. — Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet³⁾.

V. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich das Stimmzählgerät in ordnungsgemäßem Zustand befand und alle Zählwerke auf Null gestellt waren. Sodann wurde das Stimmzählgerät verschlossen. Den einen Schlüssel nahm der Wahlvorsteher, den zweiten ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

VI. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen⁴⁾.

*1) Hilfskräfte sind auch zu verpflichten. Die Verpflichtung ist im Abschnitt VIII zu vermerken.

XIII.

Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnis zu entnehmen.

Kennziffer	Personen
A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	
B Wähler insgesamt [Nr. X a)]	
B1 Darunter Wähler mit Wahlschein [Nr. X c)]	
C Ungültige Stimmen (Zählwerk Nr.)	
D Gültige Stimmen (Summe der Zählwerke Nr. bis Nr.)	
Die Summe von C und D stimmt — nicht ²⁾ — mit B überein ³⁾ .	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Ruf- und Familienname der Bewerber, Partei	Zählwerk Nr.	Stimmen
1.			
2.			
usw.			
Zusammen			

Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch — durch Boten²⁾ — auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

XIV. Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend²⁾.

Das Wahlgeschäft war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der stellvertretende Wahlvorsteher:

Der Schriftführer:

¹⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Im Falle des § 7 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.

⁴⁾ Ist die Wahl mit einem anderen Stimmzählgerät oder mit Stimmzetteln fortgesetzt worden, so wird diese Wahlniederschrift erst nach Schluß der Wahlhandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die über die nachfolgende Wahl aufzunehmende Wahlniederschrift übernommen. Die Wahlniederschrift nach Satz 1 wird der Wahlniederschrift nach Satz 2 beigelegt.

⁵⁾ Werden Stimmzählgeräte benutzt, die das Ergebnis durch einen Kontrollstreifen festhalten, so entfällt die Ausfüllung und Überprüfung des Zählwerkkontrollvermerks. Statt dessen ist der Kontrollstreifen der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

⁶⁾ Stimmt die Summe von C und D nicht mit B überein, so liegen Unstimmigkeiten in den Zählwerken vor, deren Aufklärung Sache des Kreiswahlleiters ist (§ 15 Abs. 2).

Landtagswahl 1966

Wahlausschreibung

Bekanntmachung der Landesregierung vom 15. März 1966

Die Landesregierung hat gemäß § 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 (GV. NW. S. 40) als

Wahltag für die Wahl des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sonntag, den 10. Juli 1966,

festgesetzt. Diese Festsetzung wird gemäß § 71 Abs. 1 der Landeswahlordnung hiermit veröffentlicht (Wahlausschreibung).

— GV. NW. 1966 S. 148.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 7,70 DM.